



2019/0807(CNS)

9.9.2019

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die
Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust
und Serbien durch Eurojust
(10334/2019 – C9-0041/2019 – 2019/0807(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Juan Fernando López Aguilar

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust (10334/2019 – C9-0041/2019 – 2019/0807(CNS))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10334/2019),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0041/2019),
 - gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2019),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

BEGRÜNDUNG

Das Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Serbien folgt dem Modell ähnlicher, von Eurojust bereits abgeschlossener Abkommen (z. B. Eurojust-EJRM, Eurojust-USA, Eurojust-Norwegen, Eurojust-Schweiz, Eurojust-Albanien und vor Kurzem Eurojust-Georgien). Zweck dieser Abkommen ist die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität und Terrorismus. Sie ermöglichen unter anderem die Entsendung von Verbindungsbeamten, Kontaktstellen und den Austausch von Informationen. Derartige Kooperationsabkommen beruhen auf Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität.

Das genannte Abkommen steht mit der Strategie der Kommission von 2018 für den westlichen Balkan im Einklang¹. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auf die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus verwiesen und ausgeführt, dass „die organisierte Kriminalität [...] nach wie vor ein sehr ernsthaftes Problem im Westbalkan und in der Türkei [darstellt]. Wichtige Schmuggelrouten laufen sowohl über die Türkei als auch über den westlichen Balkan. Mächtige kriminelle Netze mit internationaler Reichweite wickeln ihre Geschäfte von diesen Ländern aus oder über sie ab. [...] In den letzten Jahren hat der Westbalkan wichtige Schritte unternommen, um den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus zu modernisieren. Die operative Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten und -Agenturen hat sich weiter verbessert und intensiviert. Alle Länder des westlichen Balkans beteiligen sich aktiv an der Westbalkan-Initiative zur Terrorismusbekämpfung. Dennoch müssen die meisten Länder noch größere Anstrengungen unternehmen, um das Problem der zurückkehrenden ausländischen Kämpfer anzugehen und Extremismus und Radikalisierung zu verhindern, insbesondere in den Gefängnissen.“ In diesem Zusammenhang haben andere Kandidatenländer in der Region (Montenegro, Nordmazedonien und Albanien) bereits ähnliche Abkommen geschlossen. Die Kommission hat in ihrem Bericht von 2019 außerdem erwähnt, dass Serbien seine Bemühungen um die Beseitigung der Mängel verstärken und insbesondere in Fällen organisierter Kriminalität durchschlagende Erfolge bei Ermittlung, Strafverfolgung und Verurteilung erzielen solle. Außerdem sei Serbien das am stärksten geforderte Land der Region und generell das am zweithäufigsten geforderte Drittland bei der Fallarbeit von Eurojust. Serbien sei 2018 in 34 Fälle involviert gewesen.²

Die Kommission hat in ihrem zweiten Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus außerdem festgestellt, dass, „was die organisierte Kriminalität angeht, [...] Staatsangehörige Serbiens im Zusammenhang mit organisierter Eigentums kriminalität in der EU, insbesondere in Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien, am häufigsten genannt [werden]. Serbische Staatsangehörige zählen auch weiterhin zu den häufigsten Opfern des von den westlichen Balkanstaaten ausgehenden Menschenhandels. Aus iranischen Staatsangehörigen bestehende Gruppen der organisierten Kriminalität sind in den Heroinhandel auf dieser Route sowie der Südkaukasusroute verwickelt. In Serbien

¹ Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan (COM(2018)0065).

² Mitteilung über die Erweiterungspolitik der EU, Bericht 2019 für Serbien, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2019)0219).

befinden sich noch immer erhebliche Waffenbestände, was im Hinblick auf den illegalen Handel mit Schusswaffen ein Risiko darstellt.“³

Ein solches Abkommen kann also die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausweiten und ist im Interesse Serbiens und der EU-Mitgliedstaaten, da organisierte Kriminalität ein grenzübergreifendes Problem darstellt. Zudem ist ein solches Abkommen in Anbetracht eines bereits bestehenden Abkommens zwischen Europol und Serbien und der Arbeitsregelung zwischen der Cepol und Serbien für die polizeiliche Zusammenarbeit auch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu begrüßen.

Gemäß dem geltenden Beschluss über die Errichtung von Eurojust dürfen derartige Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Drittstaaten, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Stelle das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 gilt oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Einrichtung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Serbien das betreffende Übereinkommen 2005 sowie dessen Zusatzprotokoll 2008 ratifiziert hat. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat bezüglich der den Datenschutz betreffenden Bestimmungen des Abkommens am 28. März 2019 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Sie hat unter anderem darauf hingewiesen, dass Serbien 2018 neue Datenschutzbestimmungen erlassen hat⁴. Auch die neue Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend Eurojust und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates sieht die Möglichkeit von Vereinbarungen mit Drittstaaten vor, die eine mögliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten darstellen, sofern die allgemeinen Grundsätze für die Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittländer eingehalten werden (siehe in diesem Zusammenhang Artikel 56 der Verordnung).

Folglich befürwortet der Berichterstatter auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien.

³ COM(2018)0856.

⁴ Zakon o zaštiti podataka o ličnosti (Sl. glasnik RS, br. 87/2018).